

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Eisenbahnwesen geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat in seiner Sitzung am 21.03.2012 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 26.06.2012 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienaufbau - Module
- § 6 Vorpraxis
- § 7 Abschluss des 1. Studienabschnittes
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse
- § 10 Projekt
- § 11 Exkursionen
- § 12 Praktische Ausbildung
- § 13 Teilzeitstudium
- § 14 Gleichstellungsklausel
- § 15 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung
- Anlage 1: Studien- und Prüfungspläne
- Anlage 2: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen an der Fachhochschule Erfurt
- Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum
- Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis
- Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011 (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1), in denen alle Module, die Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA–Anlage 2), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

- (2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung auf wesentlichen Gebieten des Eisenbahnwesens zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit bei folgenden Eisenbahnunternehmen befähigt:
- Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
 - Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sowie
 - Sonstigen Eisenbahnunternehmen, die Fachpersonal für den Bahnbetrieb bzw. den Betrieb der Infrastruktur benötigen (z. B. Gleisbauunternehmen, Fahrzeughalter, Lokpools).
 - Ministerien, Behörden und Verbände

Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

- (3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- Bewertung von Eisenbahninfrastruktur,
 - Konstruktion, Koordination und Vertrieb von Fahrplantrassen,
 - Betriebsführung von Eisenbahnen,
 - Beherrschung von erforderlichen Planungs-, Dispositions- und Überwachungsaufgaben im Eisenbahnbetrieb.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist. Zum Studium berechtigt sind auch qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bestehen einer Eingangsprüfung. Alles Weitere ist in der Satzung der Fachhochschule Erfurt über die Eingangsprüfung für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung geregelt.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
„Bachelor of Engineering“, abgekürzt B.Eng.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium gliedert sich in ein 2-semesteriges Grundlagen- und Orientierungsstudium (Orientierungsphase) und ein 4-semesteriges Vertiefungsstudium.
- (4) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.
- (5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
1. *Studienabschnitt (Grundlagen- und Orientierungsstudium)*
 1. Studiensemester

- | | |
|---|------------|
| 2. Studiensemester | 30 Credits |
| 2. Studienabschnitt (Vertiefungsstudium) | |
| 3. Studiensemester | 30 Credits |
| 4. Studiensemester | 30 Credits |
| 5. Studiensemester inkl. Berufspraktikum und Bachelorarbeit | 30 Credits |
| 6. Studiensemester | 30 Credits |
- (6) Die zum 1. und 2. Studienabschnitt gehörenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.
- (7) Die Wahlpflichtmodule des Vertiefungsstudiums können einer oder mehreren Vertiefungsrichtungen zugeordnet sein.
- (8) Als Vertiefungsrichtungen sind möglich:
1. Bahnbetrieb und Infrastruktur
 2. Planung von Eisenbahnverkehren
- (9) Werden mindestens 30 Credits aus Modulen einer Vertiefungsrichtung nachgewiesen, wird diese Vertiefungsrichtung im Zeugnis ausgewiesen. Die Vertiefungsrichtung Bahnbetrieb und Infrastruktur kann zudem nur ausgewiesen werden, wenn folgende Module erfolgreich belegt wurden.
1. Betriebsführung im Eisenbahnwesen (7210)
 2. Betriebliche Infrastrukturplanung und –simulation (7220)
- (10) Vor der Zulassung zur Bachelorarbeit muss der 1. Studienabschnitt nach § 7 erfolgreich bestanden sein. An den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des 2. Studienabschnittes kann nur teilnehmen, wer mindestens 42 Credits aus dem 1. Studienabschnitt erworben hat. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen.

§ 5 Studienaufbau – Module

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Prüfungsart
Credits
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (2) Zusätzlich zu den Maßgaben des Absatzes 2 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

§ 6 Vorpraxis

- (1) Zur Vorbereitung auf das Fachstudium ist vor oder während des Grundlagen- und Orientierungsstudiums eine fachspezifische berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) von mindestens 12 Wochen abzuleisten. Der 1. Studienabschnitt ist erst bestanden, wenn die Vorpraxis vollständig nachgewiesen werden kann.
- (2) Das Vorpraktikum dient der Vorbereitung auf das Studium und der fachlichen Orientierung in dem breit gefächerten Feld Organisation und Durchführung von Schienenverkehr. Inhaltlich steht dementsprechend das Kennenlernen betrieblicher Abläufe und Organisationsstrukturen im Mittelpunkt. Studierenden sollen außerdem Einblicke in mögliche Tätigkeitsfelder eines Bachelorabsolventen im Verkehrswesen ermöglicht werden. Damit erhalten die künftigen

Absolventen die Möglichkeit, sich frühzeitig über potentielle Einsatzgebiete und damit verbundene, im Fachstudium relevante, Vertiefungsrichtungen zu informieren.

- (3) Das Praktikum muss daher in einem Unternehmen absolviert werden, das einen Bezug zum Studium aufweist, etwa in Verkehrsunternehmen im Personen- und Güterverkehr, bei einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen, einem Aufgabenträger, Verbände oder Behörden bzw. Institutionen oder Logistikunternehmen mit Bezug zu Schienenverkehr. Um das breite Spektrum künftiger Einsatzmöglichkeiten besser abdecken zu können, ist auch eine Teilung der Vorpraxis in zwei sinnvolle Zeitabschnitte möglich.
- (4) Die Anerkennung der Vorpraxis erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden des Praktikantenamtes. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (5) Bei Berufsabschlüssen in einschlägigen Berufen oder dem Nachweis einschlägiger Tätigkeiten werden die Vorpraxis oder Teile davon erlassen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Praktikantenamtes.

§ 7 Abschluss des 1. Studienabschnittes

- (1) Das erfolgreiche Bestehen der Module aus dem Grundlagen- und Orientierungsstudiums schließt den 1. Studienabschnitt ab.
- (2) Der 1. Studienabschnitt ist bestanden, wenn 60 Credits aus den Modulen nach Anlage 1.1 erreicht sind und die Vorpraxis nachgewiesen wurde.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (BA-Arbeit) wird von den Studierenden im 5. Fachsemester im Anschluss an das Berufspraktikum als fächerübergreifende größere Aufgabe bearbeitet. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung.
- (2) Studierende haben sich schriftlich für die Bachelorarbeit im Sekretariat der Fachrichtung anzumelden. Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist die Vorlage
 - des Nachweises des bestandenen 1. Studienabschnittes,
 - der bestätigten Anmeldung über das Berufspraktikum und
 - des Anmeldeformulars mit Unterschrift des betreuenden Hochschullehrers.Weitere Hinweise enthält das Merkblatt zur Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (3) Das Thema der BA-Arbeit soll einen Bezug zum vorangegangenen Berufspraktikum aufweisen und von dem/der betreuenden Hochschullehrer/in in Absprache mit der Praxiseinrichtung auf Vorschlag des/r Studierenden festgelegt werden.
- (4) Darüber hinaus können jeweils verschiedene BA-Arbeiten angeboten werden, aus denen die Studierenden nach eigenen Interessen ein Thema auswählen. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung einer bestimmten BA-Arbeit.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt grundsätzlich 8 Wochen.
- (7) Die Präsentation und das Kolloquium zur Bachelorarbeit dienen der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht haben.

§ 9 Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse

- (1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn 180 Credits aus den Modulen nach Anlage 1 einschließlich Bachelorarbeit erreicht und das berufspraktische Semester anerkannt sind. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten des Vertiefungsstudiums gemäß Anlage 1.2.
- (2) Über das bestandene Bachelorstudium wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Pflichtmodule des 2. Studienabschnitts mit den Bewertungen und Fachnoten, die Wahlpflichtmodule, das Thema und die Bewertung der Bachelorarbeit mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält.
- (3) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Engineering (in abgekürzter Form B.Eng.) beurkundet.

§ 10 Projekt

- (1) Das Projekt wird von den Studierenden im 6. Fachsemester als fächerübergreifende größere Aufgabe bearbeitet. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung, die von konkreten Praxisproblemen ausgeht.
- (2) Es werden jeweils verschiedene Projekte angeboten, aus denen die oder der Studierende nach eigenen Interessen ein Projekt auswählen kann. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung eines bestimmten Projekts.

§ 11 Exkursionen

- (1) Von der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen werden Exkursionen angeboten. Jeder Studierende muss bis Abschluss des Bachelorstudiums mindestens vier Exkursionstage nachweisen.
- (2) Die Bestätigung der Teilnahme an einer Exkursion kann von Leistungen der Vorbereitung oder Nachbereitung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Teilnahme an Exkursionen ist auf einer Exkursionskarte durch den Exkursionsleiter zu bestätigen. Die Exkursionskarte ist mit dem Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades beim Prüfungsausschuss der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen vorzulegen.

§ 12 Praktische Ausbildung

- (1) Das Berufspraktikum liegt im 5. Semester. Die Zulassung zum Berufspraktikum setzt den erfolgreich bestandenen Abschluss des 1. Studienabschnittes nach § 7 voraus.
- (2) Das Berufspraktikum ist in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) im Umfang von 14 zusammenhängenden Wochen, mindestens aber an 66 Präsenztage abzuleisten.
- (3) Über die Ausbildung während des Berufspraktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Praxisbericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Auf der Grundlage des Praxisberichtes und der Teilnahme am Praktikantenseminar wird entschieden, ob die Studierenden das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet haben.
- (4) Wird ein Praktikum nicht erfolgreich abgeleistet, ist es zu wiederholen.
- (5) Das Berufspraktikum kann in Ausnahmefällen, wenn Praxisstellen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (6) Weitere Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA) gemäß Anlage 2 geregelt.

§ 13 Teilzeitstudium

- (1) Das Studium Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen kann als Teilzeitstudium belegt werden, Näheres dazu regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt. Die Studierenden bleiben in dieser Zeit regulär an der Fachhochschule Erfurt eingeschrieben.
- (2) Der Studierende ist während des Teilzeitstudiums aufgefordert das Studium eigenverantwortlich so zu organisieren, dass der Studienabschluss zügig erreicht werden kann.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (3) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Eisenbahnwesen vom 19.07.2010 (Vkbl. FHE Nr. 25, S. 1096) vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges

Eisenbahnwesen vom 19.07.2010 bis zum Sommersemester 2015 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2015/2016 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Erfurt, 26.06.2012

Prof. Dr.-Ing. Heiner Kill
Leiter der Hochschule
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Dieter Huber
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studien- und Prüfungspläne

Anlage 1.1: Studien- und Prüfungsplan 1. Studienabschnitt (Pflichtmodule des Grundlagen- und Orientierungsstudiums)

Legende:

PM Pflichtmodul

PL Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

SPL sonstige Prüfungsleistung

1. Studienabschnitt

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Prüfungs- art	Credits
1210	Sprachen	PM	1+2	PL	4
1220	Naturwissenschaftliche Grundlagen	PM	1+2	PL	10
1230	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	PM	1	SPL	4
1240	Grundlagen Eisenbahnwesen	PM	1		6
	1241: Einführung Eisenbahnwesen	PM	1	SPL, PL	
	1242: Bahnregelbetrieb	PM	1	PL	
	1243: Übung Bahnregelbetrieb	PM	1	SPL	
1260	Grundlagen Verkehr	PM	1	PL	4
1270	Grundlagen Informatik	PM	1	PL, SPL	2
1290	Einführung Betriebswirtschaftslehre	PM	1	PL	8
2220	Grundlagen Recht	PM	2	PL	4
2240	Grundlagen Volkswirtschaftslehre	PM	2	PL	8
2260	Grundlagenvertiefung Eisenbahnwesen	PM	2		6
	2261: Grundlagen Eisenbahninfrastruktur	PM	2	SPL, PL	
	2262: Abweichungen vom Bahnregelbetrieb	PM	2	PL	
	2263: Übung Abweichungen vom Bahnregelbetrieb	PM	2	SPL	
2280	Investition und Finanzierung	PM	2	PL	4

2. Studienabschnitt

**Anlage 1.2: Studienablauf 2. Studienabschnitt
(erforderliche CP in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen des Fachstudiums und Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen für die Gesamtnote)**

Legende:

- TWPM = Technisches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1.3
- WWPM = Wirtschaftliches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1.3
- PWPM = Planerisches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1.3
- VWPM = Wahlpflichtmodule der gewählten Vertiefung gemäß Anlage 1.4
- WAHL = Wahlfachmodul für Studiengang übergreifende Kompetenzen
- *) = Workload in Bachelorarbeit bereits berücksichtigt.

Modul					Gesamt	Wichtung für Gesamtnote (%)
	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
Leit- und Sicherungstechnik	6 CP				6 CP	5
Fahrdynamik/Europäische Bahnsysteme	6 CP				6 CP	5
TWPM	6 CP			6 CP	12 CP	10
WWPM	6 CP			6 CP	12 CP	10
PWPM	6 CP	6 CP			12 CP	10
VWPM		24 CP		6 CP	30 CP	30
PRAXIS			18 CP		18 CP	0
BA-Arbeit			12 CP		12 CP	18
Projekt				6 CP	6 CP	6
BA-Kolloquium				*)		6
WAHL				6 CP	6 CP	0
Gesamt	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	120 CP	100

**Anlage 1.3: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt
(Übersicht der technischen, wirtschaftlichen und planerischen Wahlpflichtmodule)**

Planerische Wahlpflichtmodule

Legende:

Status

PWPM Planerisches Wahlpflichtmodul

Prüfungsart:

PL Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

SPL Studienbegleitende Prüfungsleistung

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Prüfungs- art	Credits
4210	Projektmanagement I	PWPM	3	PL, SPL	6
4220	Einführung in die regionale Verkehrsgestaltung	PWPM	3	PL, SPL	6
4270	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	PWPM	3	PL, SPL	6
4240	Qualitätsmanagement	PWPM	4	PL, SPL	6
4250	Integrierte Stadt- und Regionalplanung	PWPM	4	PL, SPL	6
4260	Projektmanagement II	PWPM	4	PL, SPL	6

Technische Wahlpflichtmodule

Legende:

Status

TWPM Technisches Wahlpflichtmodul

Prüfungsart:

PL Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

SPL Studienbegleitende Prüfungsleistung

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Prüfungs- art	Credits
5220	Infrastrukturplanung und -bau	TWPM	3	PL, SPL	6
5250	Verkehrstelematik	TWPM	3	PL, SPL	6
5310	Grundlagen Nachrichtentechnik	TWPM	3	PL, SPL	6
5210	Technische Mechanik	TWPM	6	PL	6
5260	EDV im Verkehrs- und Transportwesen	TWPM	6	PL, SPL	6

5300	Verkehrsträger (Straße und Luft/See)	TWPM	6	PL, SPL	6
------	--------------------------------------	------	---	---------	---

Wirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Legende:

Status

WWPM Wirtschaftliches Wahlpflichtmodul

Prüfungsart:

PL Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

SPL Studienbegleitende Prüfungsleistung

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Prüfungs-art	Credits
6230	Einführung in die Verkehrspolitik	WWPM	3	SPL, PL	6
6250	Globale Logistik	WWPM	3	SPL, PL	6
6280	Transportwirtschaft	WWPM	3	SPL, PL	6
6260	BWL im Verkehrswesen	WWPM	6	SPL, PL	6
6300	Externes Rechnungswesen und Steuerlehre	WWPM	6	SPL, PL	6
6330	Softwareentwicklung und -einsatz	WWPM	6	SPL, PL	6

**Anlage 1.4: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt
(Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen)**
Legende:

Status

VWPM Wahlpflichtmodul der Vertiefung

Prüfungsart:

PL Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

SPL Studienbegleitende Prüfungsleistung

Vertiefung (empfohlen für:)

I = Bahnbetrieb und Infrastruktur

P = Planung von Eisenbahnverkehren

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Prüfungs- art	Credits	Ver- tiefung
7210	Betriebsführung im Eisenbahnwesen	VWPM	4	SPL, PL	6	I
7220	Betriebliche Infrastrukturplanung und -simulation	VWPM	4	SPL, PL	6	I
7230	Leistungen im Schienenpersonenverkehr	VWPM	4	SPL, PL	6	I/P
7240	Leistungen im Schienengüterverkehr	VWPM	4	SPL, PL	6	I/P
7250	Schienenfahrzeugtechnik	VWPM	4	SPL, PL	6	I/P
7260	Intermodale Verkehre	VWPM	4	SPL, PL	6	I/P
7270	Öffentlicher Personennahverkehr	VWPM	6	SPL, PL	6	P
7280	Verkehr und Umwelt	VWPM	6	SPL, PL	6	P
7290	Disposition im Eisenbahnwesen	VWPM	6	SPL, PL	6	I/P

Anlage 2: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur Eisenbahnwesen und regelt den Ablauf des Praxismoduls.
- (2) Gemäß § 12 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

§ 3 Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 14 Wochen oder mindestens 66 Präsenztage in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

- (1) Das Praxismodul für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen sollte inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete im Eisenbahnwesen umfassen:
 - Bewertung von Eisenbahninfrastruktur oder
 - Konstruktion, Koordination und Vertrieb von Fahrplantrassen oder
 - Betriebsführung von Eisenbahnen oder
 - Beherrschung von erforderlichen Planungs-, Dispositions- und Überwachungsaufgaben im Eisenbahnbetrieb.
- (2) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-BA), das Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Zeugnisses und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 5 Abs. 3 dieser Ordnung (fakultativ) wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.

- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall das Praktikantenamt.

§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, in der Regel in Form von regelmäßigen Studientagen. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.
- (2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

§ 6 Ausbildungsstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.
- (3) Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.
- (4) Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (5) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 7 Ausbildungsvertrag

- (1) Sofern noch kein Ausbildungsvertrag besteht schließen die Ausbildungsstelle und der Studierende vor Beginn des Praktikums einen Ausbildungsvertrag ab.
- (2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,

- e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 4 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
- a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - d) ein Zeugnis gemäß § 4 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 9 Anerkennung

- (1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - den Praktikumsbericht,
 - das Zeugnis,
 - den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls.
- (3) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.
- (4) Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.
- (5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine entsprechende Berufsausbildung können auf Antrag auf das Praxismodul bis zu einer Dauer von maximal 14 Wochen angerechnet werden.
- (2) Der Antrag ist in dem Semester zu stellen, das vor dem Semester liegt, in dem das Praxismodul abzuleisten ist. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

§ 11 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA:

Anhang B zur PraO-BA:

Anhang C zur PraO-BA:

Anmeldung zum Praktikum

Praktikantenzugnis

Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Bachelorstudiengang: Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen

Name: Vorname:

geb. am: Matr. Nr.:

Anschrift:
.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an: vom bis

Praxisstelle: Firma:
Ort:
Straße: Nr.:
Betriebsbetreuer: Telefon:

Ich beantrage BAfÖG: ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den
(Student / Studentin)

Die Praxisstelle entspricht den in § 4 Abs. 1 der PraO-BA gestellten Anforderungen.

Erfurt, den
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzugnis

für das Praktikum

Herr / Frau

geb. am: in, Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen

hat vom: bis : die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage* gesamt:.....davon Krankheit:

* ohne Vorlesungs- und Prüfungstage

sonstige Abwesenheit:

..... (Gründe)

.....
Ort, Datum

.....
, Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau

Matr.-Nr.:

geb. am:

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen

das Praktikum vom bis

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den

Unterschrift Praktikantenamt